

Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an Grundstücken im Gemeindegebiet von Gau-Odernheim vom

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. Seite 135) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 08.12.1986 hat der Gemeinderat von Gau-Odernheim in seiner Sitzung am 31.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Gau-Odernheim in dem durch § 2 bezeichnetem Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt: Beginnend am Roßmarkt, Flur 1, Nr. 180/2, Straße In der Kahlenfels, Flur 1, Nr. 230/1, über die Flurnummern 228/1, 229/1, 239/1, 239/2 zur Straße Hintere Kahlenfels, Nr. 237/2 dann weiter über die Straße In der Kahlenfels über die Wormser Straße zur Mehlgasse Nr. 143/2, Turngasse Nr. 691/3 bis zur Einmündung in die Alzeyer Nebenstraße Nr. 686/3 dann weiter bis zur Einmündung in die Alzeyer Nebenstraße in die Mainzer Straße Nr. 692/9, die Mainzer Straße weiter bis zum Grundstück Nr. 687/2 über das Grundstück Nr. 682/2 entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Nr. 57, 58/1, 58/2, 62/4, 62/5, 676 dann weiter über die Zehnthofgasse Nr. 65/2 bis zur Einmündung in die Spitalgasse Nr. 995/4, die Spitalgasse entlang bis zur Einmündung der Straße Nach dem alten Schloß, dann entlang der Straße Nach dem alten Schloß Nr. 101/2, die gesamte Straße entlang und dann weiter bis zum Roßmarkt einschließlich der Parzelle des alten Schloßturmes.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Karte im Maßstab 1:1600 durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Odernheim, den 29.06.1990

.....
Ortsbürgermeister

Urschriftlich zurück an

Stadt

Verbandsgemeindeverwaltung

Alzey-Land

Gegen die Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzey, 1. Juni 1990

Kreisverwaltung Alzey-Worms

— Kommunalaufsicht —

Az.: 029; 610-16

in Vertretung

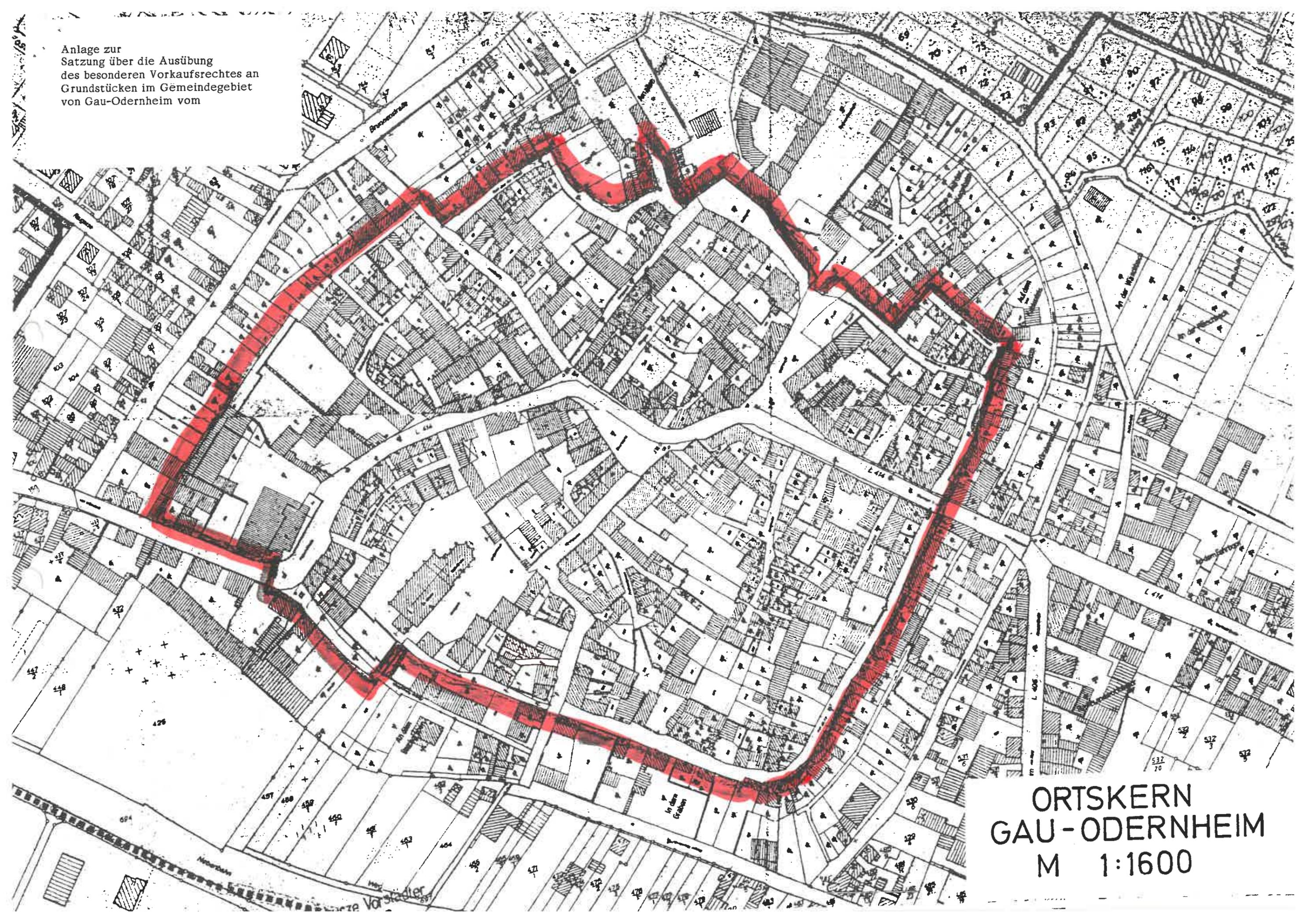
Erlaß einer Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gem. § 25 BauGB
der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

Begründung

Die Ortsgemeinde Gau-Odernheim ist anerkannte Dorferneuerungsgemeinde.

Es ist notwendig, daß sich die Gemeinde rechtzeitig zur Verwirklichung konkreter Planungsmaßnahmen ein Vorkaufsrecht sichert, um vorbeugend im Bedarfsfall eine den Planungsabsichten zuwiderlaufende Bauentwicklung verhindern und entsprechende Grundstücke für die Planungsabsichten erwerben kann.

Anlage zur
Satzung über die Ausübung
des besonderen Vorkaufsrechtes an
Grundstücken im Gemeindegebiet
von Gau-Odernheim vom



ORTSKERN
GAU-ODERNHEIM
M 1:1600